

Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Absender: _____

An Stadt Geisenheim / Örtliche Ordnungsbehörde
 Postfach 1155
 65358 Geisenheim
 Fax: 06722 - 701120
 Mail: stadtverwaltung@geisenheim.de

Es soll folgendes Brauchtumsfeuer stattfinden:

Datum:

Uhrzeit:

von

bis

Uhr

Es handelt sich um eine öffentliche private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen: Ja Nein.

☞ falls JA, bitte auch die Anzeige "Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes" ausfüllen ☞

I. Veranstalter, Verantwortliche Personen, Aufsichtsperson(en)

1. Veranstalter (Organisation, Glaubensgemeinschaft, Verein usw.)

Veranstalter:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

2. Verantwortliche Person

Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon, Handy:	

3. Aufsichtsperson(en)

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

ggfls. weitere Aufsichtsperson(en)

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

II. Angaben zum Brauchtumsfeuer**Folgende Anlagen sind beigefügt:**

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
- Zustimmung des Nutzungsberechtigten (bei vermieteten/verpachteten Grundstücken)

Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art:		
Menge:		cbm.

Hinweis

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer sowie sonstige Abfälle, z. B. Altreifen, oder die Verbrennung von Mineralölprodukten sind verboten.

Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

Höhe: Meter Durchmesser: Meter

Hinweis

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

III. Gefahrenabwehr

1. Einhaltung der Mindestabstände

Mindestabstand	Erläuterung	wird eingehalten	wird nicht eingehalten
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen; zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen; zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden; Zelt- oder Lagerplätzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen; Schutzpflanzungen; Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zur Grundstücksgrenze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 km	im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt: Ja Nein.

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten von Feuerlöschern, Handy für Notruf usw.) vorgesehen sind:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet:

Geisenheim,

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der verantwortlichen Person)